

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schiffdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag und die Landratswahl im Landkreis Cuxhaven am 09. Oktober 2022**

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag und für die Landratswahl im Landkreis Cuxhaven für die Wahlbezirke der Gemeinde Schiffdorf können in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Schiffdorf, im Rathaus, Zimmer 12, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf, Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist auch für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer einen Wahlschein für **die Landtagswahl** hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 57 oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23.09.2022, bei der vorgenannten Gemeindewahlbehörde eine Berichtigung beantragen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift (bis 23.09.2022, 12.00 Uhr) gegeben werden; die Schriftform erfordert eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung durch den Antragsteller.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Eine Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Schiffdorf beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, Online-Formular oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit Kurznachrichtenplattformen versendete Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die wahlberechtigte Person kann mit dem Wahlscheinantrag zugleich für **jede** Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, Briefwahlunterlagen beantragen. Für die **Landtagswahl** werden dann der amtliche Stimmzettel für den Wahlkreis, ein blauer Stimmzettelumschlag sowie ein roter Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Für die **Wahl des/der Landrates/der Landrätin** im Landkreis Cuxhaven bestehen die Briefwahlunterlagen aus einem amtlichen Stimmzettel für das Wahlgebiet, einem gelben Wahlschein, einem gelben Stimmzettelumschlag sowie einem grünen Wahlbriefumschlag

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief der jeweiligen Wahl mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefen angegebene Wahlleitung zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle bis 18.00 Uhr am Wahltag abgegeben werden.

Schiffdorf, 10.09.2022

Gemeinde Schiffdorf  
Der Gemeindevorstand  
Wärner